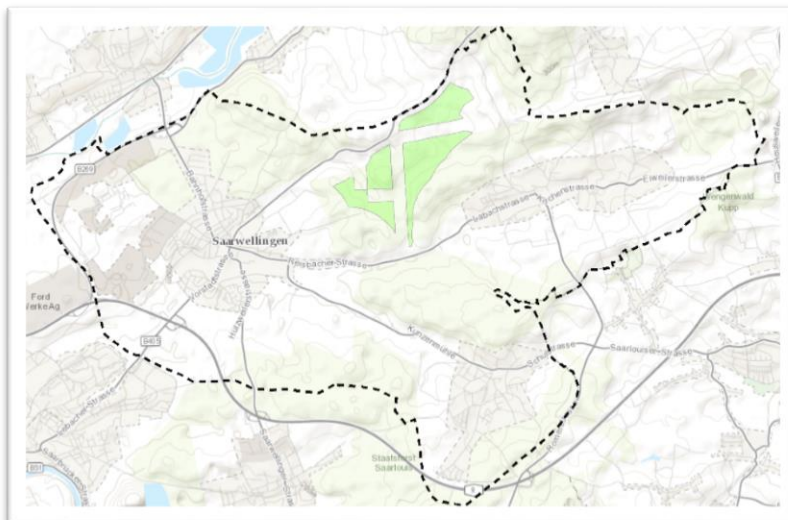


Gemeinde Saarwellingen



**Flächennutzungsplan  
Teiländerung**

**„Windenergie“**

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Für den Flächennutzungsplan des Gemeinde Saarwellingen wurde durch den Rat der Gemeinde am 19.12.2014 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Konkreter Anlass der vorliegenden Planung ist die im Herbst 2011 erfolgte die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, bekanntgemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 20. Oktober 2011. Damit wurde die Steuerung der zukünftigen Entwicklung zum Ausbau der Windenergienutzung im Saarland in die Hände der Gemeinden gelegt.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist es, nach einer sachgerechten Abwägung der innerhalb des Gemeindegebiets von Saarwellingen in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, Sonderbauflächen „Windenergie“ für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen und damit die zukünftige Entwicklung der Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Saarwellingen zu steuern.

Grundlage für die Darstellung von Flächen (Sonderbauflächen „Windenergie“) zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Teiländerung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Saarwellingen ist ein Standortkonzept, das vom gesamten Gemeindegebiet ausgehend, schrittweise Eignungsflächen für Sonderbauflächen „Windenergie“ ermittelt. Auf den übrigen Flächen des Gemeindegebiets erfolgt damit ein Ausschluss der Windenergienutzung.

### **Energiepolitische Rahmenbedingungen**

Zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gehört die Umsetzung der sogenannten „Energiewende“ mit einem zunehmendem Verzicht auf fossile Energieträger und dem Ausstieg aus der Atomenergie bis Ende 2022. Damit verbunden ist die Nutzung erneuerbarer Energien als tragende Säule einer klimaverträglichen Energieversorgung. Auch im Saarland müssen daher die erneuerbaren Energien in Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Die saarländische Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 20 Prozent des Stroms aus regenerativen Energien zu erzeugen. Ziel der Ener-

giepolitik, von der Bundesebene bis zur einzelnen Kommune, muss daher, neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten, die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie) sein. Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar. Eine wesentliche Säule zum Erreichen dieser Ziele stellt der Ausbau der Windenergie dar. Die Windenergienutzung liegt damit im öffentlichen Interesse. Auch die Gemeinde Marpingen ist sich der Notwendigkeit des Ausbaus alternativer Energiegewinnungsformen bewusst und unterstützt dies durch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes.

### Vorgehensweise

Die Ermittlung geeigneter Flächen für die zukünftige Windenergienutzung erfolgte über eine das gesamte Gemeindegebiet erfassende Restriktionsanalyse. In einem mehrstufigen Prozess wurde dabei mit auf dem gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewendeten Kriterien die Flächeneignung für Windenergieanlagen/Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt.

Dazu wurden die folgenden Analysephasen durchlaufen:

- Ermittlung von Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung aufgrund bestehender Nutzungen und rechtlichen Festsetzungen grundsätzlich nicht in Frage kommen.
- Untersuchung der verbliebenen Flächen auf Bereiche mit überwiegenden öffentlichen Belangen, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
- Überprüfung der verbliebenen Flächen auf einen ausreichenden Windertrag, Reduktion um unwirtschaftliche Standorte unter Rückgriff auf die Ergebnisse der Windpotenzialstudie des Saarlandes
- Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Möglichkeit zur Konzentration von Anlagen (mindestens 3 Anlagen auf der Fläche möglich, bzw. 7 ha im räumlichen Verbund), Verzicht auf Kleinstflächen, die keine Konzentration ermöglichen.

Die dann verbliebenen Bereiche werden als Sonderbauflächen Windenergie im Flächennutzungsplan festgesetzt. Zusätzlich wurden die bereits zu im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Windenergie und im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt als Vorranggebietsflächen für die Windenergie festgesetzte Flächen in der Teiländerung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen. In der Gesamtheit ergibt sich daraus

die folgende Flächenkulisse der Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan.

**Tabelle 1: Konzentrationszonen der FNP-Teiländerung Windenergie**

Name	Flächengröße [ha]	Derzeitige Ausweisung im FNP
Jungenwäldchen - Oberscheidchen	145 ha	Geplantes SO Wind (im Bereich des bestehenden Vorranggebiets für Windenergie (VE) Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt 2004, Flächen für Wald, Flächen für Landwirtschaft

## Verfahrensablauf

(Detaillierte Angaben zum Verfahrensablauf finden sich auf dem Deckblatt der Verfahrensakte)

Beschluss Änderung FNP im Rat der Gemeinde	12.09.2013
Frühzeitige Beteiligung von Bürgern und Behörden	14.10.-14.11.2013
Öffentliche Auslegung mit paralleler TÖB-Beteiligung	20.10.-21.11.2014
Der Gemeinderat beschließt die Abwägung sowie die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans.	19.12.2014
Genehmigung des Flächennutzungsplans	27.03.2014
Wirksamkeit des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	23.04.2015

## **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus umweltplanerischer Sicht alle für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeigneten Flächen ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potenzialflächen in Frage (zusammenfassende Darstellung):

### **Harte Ausschlussbereiche aufgrund von rechtlichen Festsetzungen**

- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete nach EG-VRL
- Naturwaldzellen
- Flächenhafte Naturdenkmäler
- Überschwemmungsgebiete
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG\*
- Wasserschutzzone I von Wasserschutzgebieten
- Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete ohne Zulässigkeit zur Errichtung von WEA
- Gewässer (1.Ordnung) und stehende Gewässer größer 1 ha plus 50 m Abstand
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN)
- Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)
- Flächen mit festgesetzten Ökokonto-Maßnahmen

### **Ausschlusskriterien aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung Restriktionsbereiche**

- Wohnbauflächen
- Gewerbeflächen
- Einzelhöfe und Wohngebäude im Außenbereich
- Bedeutende Tourismus- und Freizeitflächen

### **Bestehende Nutzungen und Raumansprüche**

- Restriktionsbereiche Hochspannung (Leitungstrassen) mit einer beidseitigen Pufferzone von jeweils 100 m;
- Verkehr; überörtliche Verkehrswege (Bahnlinien sowie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraße beidseits jeweils 100 m).

### **Vorsorgeabstände (Weiche Ausschlusskriterien)**

- Schutzbereiche Wohnbauflächen (Schutzbereich 800 m zu der Siedlungsgrenze), Gewerbeflächen (Schutzbereich 300 m zu der festgesetzten Gewerbegebietsgrenze), Einzelhöfe und Wohngebäude im Außenbereich (Schutzbereich 400 m zu den Gebäuden)
- Bedeutende Tourismus- und Freizeiteinrichtungen (Schutzbereich 400 m)

### **Überwiegende öffentliche Belange**

Im Einzelnen werden folgende in Zusammenhang mit möglichen Vorhabenwirkungen stehende öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB betrachtet:

- Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Land- und Forstwirtschaft nach FNP
- Landschaftsbild
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten, Biotop, Wasser, Boden)
- Erholungsnutzung
- Kultur- und Denkmalpflege

### **Zusätzlich wurden nicht windhöfliche und zu kleine Flächen (<7 ha) ausgeschlossen.**

Die so ermittelten und als Sonderbauflächen zur Aufnahme in den FNP vorgesehenen Bereiche wurden zudem in einer Umweltprüfung nach Baugesetzbuch §§ 2a und 2 (4) auf ihre Eignung geprüft, die Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung ist.

### **Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden die folgenden wesentlichen Anregungen vorgetragen:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Das Landesamt äußerte sich kritisch zur Verlagerung des artenschutzrechtlichen Konfliktes für windkraftrelevante Vogelarten auf die Genehmigungsebene. Ebenfalls kritisiert wurde der Flächenumgriff im Bereich „Neulanderheck“ (Artenschutz), -> In der Folge wurde die Fläche nach den Untersuchungsergebnissen der Genehmigungsplanung des Windparkbetreibers im Planentwurf verkleinert.

- Ministerium für Inneres, Landesplanung: Die Landesplanung weist auf die neue Rechtslage im Bereich der Landschaftsschutzgebiete hin. (Wurde im Planstand der Öffentlichen Auslegung berücksichtigt.) Kritisiert wurde die Herausnahme des Bereiches „Hohwäldchen“. (Die Gemeinde bleibt in der Folge bei dieser Linie und begründet dies im städtebaulichen Gesamtkontext).
- Ministerium für Umwelt: Verweist auf die neue Rechtslage bei den Landschaftsschutzgebieten und spricht sich ebenfalls für eine Verkleinerung der Konzentrationszone im Bereich „Neuländerheck“ aus (Wurde im Planstand der Öffentlichen Auslegung berücksichtigt.).
- NABU Saarland: Verweist allgemein auf den Umgang mit Wald und auf Aspekte des Artenschutzes.
- Saarforst Landesbetrieb: Moniert den Ausschluss verschiedener benannter Bereiche. Gemeinde bleibt jedoch in Abstimmung mit den Stellungnahmen der Ortsräte bei dem ursprünglichen Ansatz auf den in der Stellungnahme angesprochenen Flächen keine Windenergie vorzusehen.
- Stadt Lebach: Fordert größeren Schutzabstand zum Ortsteil Hoxberg.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB, das parallel zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt wurde, wurden die folgenden wesentlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgetragen:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Durch die Behörde wurde die Überplanung des Offenlandbereiches zwischen Neuländerheck und Jungenwäldchen wegen bekannter Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten kritisiert. Die Gemeinde folgt hier jedoch in Abstimmung mit der Landesplanung der Vorgabe des Landesentwicklungsplans – Teilabschnitt Umwelt, in dem dieser Bereich als Vorranggebietsfläche für Windenergie festgesetzt wurde (Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen).
- Ministerium für Inneres, Landesplanung: Die Landesplanung moniert die Herausnahme der Flächen „Hohwäldchen“ und „nördlich Katzenkopf“ als nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde bleibt jedoch bei ihrer Linie die Entwicklung der Windenergie räumlich zu konzentrieren und bleibt mit Blick auf die städtebauliche Ordnung in einem baulich bereits stark belasteten Verdichtungsraum bei dem vorliegenden Flächenansatz.
- Ministerium für Umwelt: Auch durch das Ministerium wurde die Überplanung des Offenlandbereiches zwischen Neuländerheck und Jungenwäldchen wegen bekannter Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten kritisiert. Die Gemeinde folgt hier jedoch in Abstimmung mit der Landesplanung der Vorgabe des Landesent-

wicklungsplans – Teilabschnitt Umwelt, in dem dieser Bereich als Vorranggebietsfläche für Windenergie festgesetzt wurde (Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen).

- NABU Saarland: Auch der NABU kritisiert die Bereiche der Konzentrationszone mit nachgewiesenen Artenschutzkonflikten. Die Gemeinde folgt hier jedoch in Abstimmung mit der Landesplanung der Vorgabe des Landesentwicklungsplans – Teilabschnitt Umwelt, in dem dieser Bereich als Vorranggebietsfläche für Windenergie festgesetzt wurde (Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen). Des Weiteren fordert der NABU einen umfassenden Ausschluss nach konzentrischen Schutzkorridoren, rund um die bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten. Die Gemeinde folgt dieser Linie nicht, da auf dem Gebiet der Gemeinde bereits eine Raumnutzungsanalyse für diese Arten durchgeführt wurde. Deren Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes: Auch hier wird ein Konflikt mit den Belangen des Artenschutzes im Bereich der Geplanten Konzentrationszone gesehen. Die Gemeinde hat in der vorgelegten Flächenkulisse die Ergebnisse einer Raumnutzungsanalyse berücksichtigt und folgt gleichzeitig der Vorgabe des Landesentwicklungsplans – Teilabschnitt Umwelt, in dem größere Flächen bereits als Vorranggebietsfläche für Windenergie festgesetzt wurden (Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen).
- Stadt Lebach: Die Stadt fordert höher Schutzabstände zum Lebacher Stadtteil Hoxberg ein. Die Gemeinde Saarwellingen bleibt jedoch bei ihrem Flächenansatz mit Verweis auf das bestehende Vorranggebiet für Windenergie und aufgrund der fehlenden Möglichkeit zu einer pauschalen Vergrößerung der Schutzabstände auf dem gesamten Gemeindegebiet (zu hoher Flächenverlust der verbleibenden Eignungsflächen = Unwirksamkeit der Planung)

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan, ohne Änderungen gegenüber dem Planstand der Öffentlichen Auslegung, in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2014 abschließend beschlossen (Feststellungsbeschluss).